Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 31.12.1979 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.07.1995

§ 1

1. In § 1 wird der Gebietsumfang neu definiert:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Blaibach, ausgenommen die Grundstücke südlich der Bahnlinie Miltach - Kötzting und die Grundstücke im Zollholz, einen Beitrag.

2. § 3 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschoßflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1. Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Text angefügt:

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das sechsfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

3.2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und Garagen" gestrichen.

3.3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

3.4. Satz 2 wird in Abs. 5 wie folgt geändert:

Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche.

- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- 4.1. In Abs. 3a, werden die Worte "bis zu 5 cbm monatlich" durch die Worte "bis zu 20 cbm jährlich" ersetzt.
- 4.2. Abs. 3 d. wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 06.11.1995

Gemeinde Blaibach

1. Bürgermeister